

1. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die farblich angelegten Baulinien, Sichtfelder und Ausfahrtsbeschränkungen. Die eingetragenen Entwürfe für den Ausbau der Land- und OV-Strassen sind davon ausgenommen.

Baulinien

Vom Grosse Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien

Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen)

Zu genehmigende Baulinien

Aufzuhebende Weg- und Sockellinien (rot durchgestrichen)

Sichtfelder

Sichtlinien als Begrenzung der Sichtfelder

Sichtfeld
Das Sichtfeld ist innerhalb einer Zone zwischen 0,6 bis 3 m über Boden von allen Hindernissen frei zu halten. Dies gilt auch für Pflanzenwuchs, Schnee oder parkierte Fahrzeuge.

Ausfahrtsbeschränkungen

Absolute Anliegerfreiheit: Direkte Ausfahrten zwischen den Knoten sind nicht zulässig.

Kurzfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit: Die Anliegerfreiheit soll möglichst rasch realisiert werden. Neubauten mit direkten Ausfahrten können nicht bewilligt werden. Die bestehenden Ausfahrten werden bis zur Erstellung einer rückwärtigen Brachlössung toleriert. Zweckentfremdung bestehender Ausfahrten sind wie Neubauten zu behandeln.

Langfristige Übergangslösung bis zur Anliegerfreiheit: Die Anliegerfreiheit soll erst in weiterer Zukunft realisiert werden. Sowohl bei Neubauten üblichen Umfangs wie auch bei bestehenden Bauten werden die Ausfahrten bis zur Erstellung der rückwärtigen Brachlössung toleriert.

2. Zur Orientierung

Bestehende Wege

Hauptstrasse

Nebenstrasse

Gehweg

Radweg

Seitenfreiheit und Verkehrsleiter

Refugien, Bushaltestelle, Verzögerungs- und Beschleunigungspur, Parkplätze

Bepflanzte Flächen

Zonengrenze und Zonenbezeichnungen gemäss Gemeindevorschriften

Legende

W2 WOHNZONE 2 GESCHOSSE DICHT

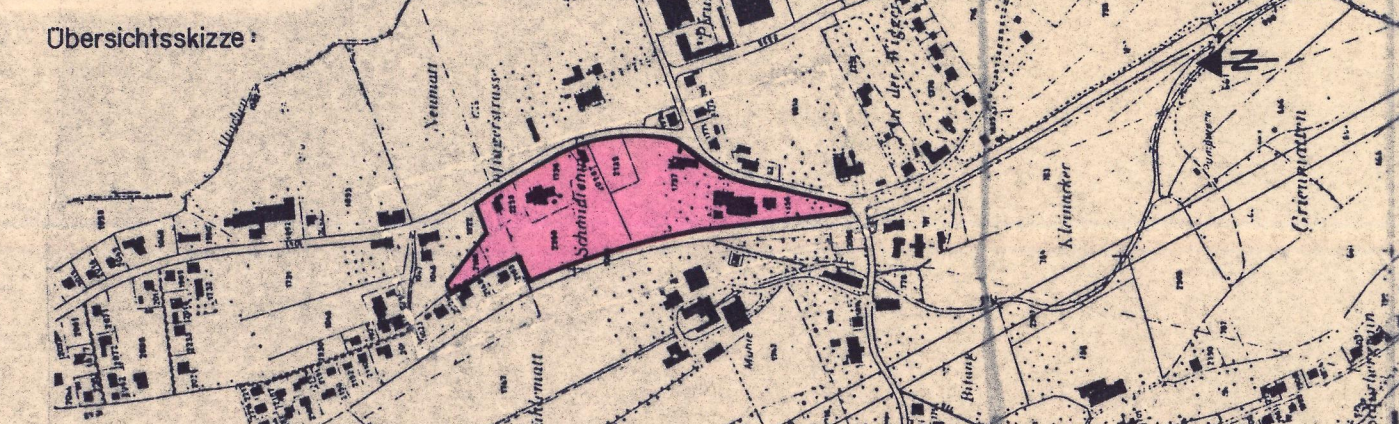
WG3 WOHN- UND GEWERBEZONE 3 GESCHOSSE

KANTON AARGAU GEMEINDE BRITTNAU

Kommunaler Überbauungsplan

Byfang - Süd

Baulinienplan 1:500 (Änderung 1989)



Verfasser	Datum	Entw.	Gez.	Gepr.	Grösse	Plan Nr.
BASLER AG INGENIEURBÜRO FÜR PLANUNG HOCH- UND NIEDERBAU 4800 ZÖFINGEN	31. Januar 1989	Bau.	NM	Bau.	60 / 126	13' 96608 - 6
	Ersetzt Plan vom: Sept 86 Nr. 96 608 - 1				Überholt durch Plan vom: Nr.	

Öffentliche Planaufgabe vom: 29. Mai 89 bis: 29. Juni 89
Beschluss von der Gemeindeversammlung: 23. Juni 1989

Der Gemeindevorstand:

Genehmigungsvermerk

Genehmigung durch den Grosse Rat

Aarau, den: 14.12.1991

RRB-Nr.: 532 vom: 14.12.1991

Im Auftrag des Grosse Rates

Der Stattdeschreiber:

In Vertretung:

Neumatt

Schmidtenmatt

Byfang

Mühlematt

Mühle

Tych

Wigger

Kantonsstrasse

K 307

nach Brittnau

Industriestrasse

Bahnstrasse

von Zofingen

Wydienweg